

Konzept Freiwillige

Reformierte Kirchgemeinde Pratteln-Augst

I. Grundsätzliches zu den Freiwilligen in unserer Kirchgemeinde

1. Ausgangslage

Innerhalb unserer Kirchgemeinde bestehen unterschiedliche Vorstellungen, wie zukünftig genügend Menschen für die vielfältigen Aufgaben unserer Kirchgemeinde gewonnen werden können.

2. Problemstellung

Die Säkularisierung unserer Gesellschaft bringt es mit sich, dass religiös motivierte Bindungen an eine Glaubensgemeinschaft heute für viele Menschen nicht mehr selbstverständlich sind. In den Familien stehen oft beide Eltern im Arbeitsleben, Jugendliche sind in Schule oder Ausbildung sehr gefordert und haben viele Angebote, um ihre Freizeit zu verbringen. Es wird deshalb je länger je schwieriger, Freiwillige zu gewinnen. Freiwillige für unsere kirchlichen Angebote zu finden und zu begleiten, ist zusehends mit einer hohen zeitlichen Beanspruchung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbunden und kostet viel Kraft.

3. Unterschiedliche Positionen

Für einige Mitarbeitende soll es möglich sein, dass wir in Zukunft neben den eigentlichen Freiwilligen auch fähige, kirchenzugewandte Menschen finden und sie für ihre "nicht mehr ganz freiwilligen" Dienste ausbilden und entschädigen.

(s. Anhang «Mandatierte»)

Andere betonen, dass es nach wie vor Menschen gibt, die nicht nur Nutzniesser/innen von kirchlichen Angeboten sein, sondern die Kirche aktiv unterstützen wollen und in der Freiwilligenarbeit Entfaltungsmöglichkeiten, eine sinnvolle Beschäftigung, die Freude, gebraucht zu werden und Wertschätzung erfahren.

II. Ziele der Freiwilligenarbeit

1. Für die Kirchgemeinde

- Die kirchliche Freiwilligenarbeit ist diakonisch geprägt.
- Aktive Beteiligung und Unterstützung durch Freiwillige ermöglicht ein vielfältiges Angebot unserer Kirchgemeinde.
- Die Motivation für freiwilliges Engagement in der Kirchgemeinde soll als eine persönliche Bereicherung im solidarischen Wirken an der Gemeinschaft erfahren werden.
- Der Anreiz für freiwillige Dienste darf nicht im monetären Bereich liegen. Gewisse Dienstleistungen für die Kirchgemeinde können aber gegebenenfalls entschädigt werden.

2. Für die Freiwilligen

Wer sich freiwillig in der Kirche engagiert,

- erlebt Gemeinschaft mit andern.
- erhält die Gewissheit, nützlich zu sein und gebraucht zu werden.

- erlebt Wertschätzung.
- kann neue inspirierende Kontakte knüpfen.
- kann ihren/seinen Horizont erweitern.
- kann einen Zuwachs an Lebenssinn und Lebensfreude erleben.

III. Gewinnen von Freiwilligen und Motivation

1. Freiwilligensuche ist Beziehungsarbeit. Durch persönliches Ansprechen lassen sich Menschen motivieren.
2. Freiwillige lassen sich vor allem ansprechen, wenn es um Angebote geht, die ihren aktuellen Lebensumständen entsprechen. Wer das Bedürfnis hat, für ein bestimmtes Interesse oder Alter ein Angebot zu finden, lässt sich auch eher zu kleinen Dienstleistungen verpflichten.
Das heisst: Für Kinderangebote lassen sich vorwiegend junge Eltern zur Mitgestaltung bewegen. Jugendliche tun mit bei Angeboten für andere Jugendliche. Erwachsene und ältere Menschen engagieren sich in der Erwachsenenbildung und beim Angebot für Senioren.
3. Die Kirche ist nicht perfekt. Daher hat es für alle Menschen Platz, die ihre Begabungen und ihre Talente einbringen wollen.

IV. Einsatzbereiche von Freiwilligen

1. Anlässe im Jahreskreis

Gespräche führen, verkaufen, dekorieren, Gemeinschaft pflegen, kochen, servieren, abwaschen

2. Erwachsene (Unterstützung Gottesdienste)

Gruppen leiten, begleiten, begrüßen, willkommen heissen, biblische Texte vorlesen, Apéro vorbereiten

3. Kinder/Jugend

Geschichten erzählen, singen, backen, basteln, übernachten, Lager mitleiten, Erlebnisse schenken, diskutieren, anleiten

4. Senioren

besuchen, Gespräche führen, servieren, auf Menschen zugehen, Zeit schenken

5. Ferien, Ausflüge

rekognoszieren, organisieren, planen, leiten
Neues entdecken, begleiten, begegnen

6. Weltweites Engagement

informieren, auf Menschen zugehen, kreativ sein

V. Interne und externe Kommunikation

1. Alle Beteiligten, Freiwillige, Mitarbeitende und Mitglieder der Kirchenpflege erhalten Informationen zur Freiwilligenarbeit möglichst direkt.
2. Pfarrpersonen und Sozialdiakoninnen und Diakone haben das Leserecht in der KiKartei, wo alle Mitglieder der Kirchgemeinde inklusive Freiwilliger aus anderen Gemeinden aufgeführt sind.
3. Berichte über den Einsatz von Freiwilligen oder Porträts von Freiwilligen im Prattler

Anzeiger oder auf den sozialen Medien können für andere motivierend wirken, sich ebenfalls als Freiwillige zu engagieren.

4. Die Rubrik "FREIWILLIGENARBEIT" ist auf der grünen Taskleiste unserer Homepage. Unter dieser Rubrik können PDF Dateien oder Bilder angefügt werden. Nach einem Anlass kann ein Dankeschön evtl. mit einem Bild auf die Homepage aufgeschaltet werden.

VI. Rechte von Freiwilligen

1. Freiwillige wissen, wer in der Kirchgemeinde ihre Ansprechperson ist.
2. Freiwillige haben ein Anrecht auf zuverlässige und transparente Informationen zu ihrem Aufgabenbereich.
3. Freiwillige werden von ihrer Ansprechperson sorgfältig in ihr Arbeitsgebiet eingeführt und begleitet.
4. Der Zugang zu Räumlichkeiten, Hilfsmitteln und Geräten ist geregelt.
5. Bei Projekten können Freiwillige Freiräume nützen und ihre eigenen Ideen und konkrete Vorschläge in Absprache mit ihrer Ansprechperson einbringen und umsetzen.
6. Freiwillige können in Entscheidungsprozesse einbezogen werden oder sie erhalten für bestimmte Projekte ein Mitspracherecht.
7. Freiwillige können an Weiterbildungen teilnehmen. Kurskosten werden auf Antrag vergütet. (>Formular)
8. Freiwillige können Persönlichkeitsschutz vor Mobbing und sexuellen Übergriffen beanspruchen.

Bei Diskriminierung, Mobbing oder sexuellem Übergriff ist eine Vertrauensperson nach Wahl in der Kirchenpflege erste Ansprechperson. Ist dies nicht möglich, kann die Ombudsstelle der Kantonalkirche angerufen werden.

Die Beratungsstelle für Partnerschaft, Ehe und Familie der Kantonalkirche ist eine weitere Anlaufstelle.

VII. Verbindlichkeiten von Freiwilligen

1. Freiwillige tragen Verantwortung gegenüber Menschen, mit denen sie im Auftrag der Kirchgemeinde zu tun haben. Sie enthalten sich aller Äusserungen oder Handlungen, die als übergriffig interpretiert werden könnten. Sie wahren in jeder Situation die nötige Distanz.
2. Freiwillige handeln eigenverantwortlich. Sie halten sich an die kirchlichen Ordnungen und Reglemente sowie an die staatlichen Gesetze.
3. Insbesondere in Lagern mit Kindern und Jugendlichen verzichten Hilfsleiter/innen auf Drogen und pflegen einen verantwortungsvollen Umgang mit Genussmitteln.
4. Freiwillige verpflichten sich, im Interesse der Kirchgemeinde mit der notwendigen Sorgfalt zu handeln.
5. Freiwillige halten sich an Abmachungen (Termine, Arbeiten, etc.) und melden sich ab, wenn sie verhindert sind.
6. Freiwillige halten sich an die Schweigepflicht. Diese umfasst alle Informationen, welche Freiwillige aufgrund ihrer Tätigkeit erfahren und die von den betroffenen Personen als vertraulich betrachtet werden. Die Schweigepflicht gilt auch nach der Beendigung des Einsatzes.
7. Geben Freiwillige ihre Tätigkeit auf, so müssen sie diesen Entschluss der Begleitperson frühzeitig mitteilen.

VIII. Anerkennungen

1. Die Arbeit von Freiwilligen in unserer Kirchgemeinde soll persönlich und öffentlich anerkannt und wertgeschätzt werden.
2. Auf unserer Homepage, im Prattler Anzeiger im Jahresbericht und in anderen Medien wird über die Arbeit von Freiwilligen berichtet.
3. Jüngeren Freiwilligen wird das Dossier «Freiwillig engagiert» (Sozialzeitausweis) ausgehändigt. Die darin ausgewiesenen Erfahrungen und Kompetenzen können bei der Bewerbung für Arbeitsstellen und Ausbildungsplätze dienlich sein.
4. Jedes zweite Jahr werden die freiwilligen Helferinnen und Helfer zu einem Dankes Anlass eingeladen. Auch ehemalige KirchenpflegerInnen werden zum Helferfest eingeladen.
5. Freiwillige werden auf Weiterbildungsveranstaltungen hingewiesen. Ihre Teilnahme wird finanziell unterstützt.
6. Zu Weihnachten erhalten Freiwillige einen Weihnachtsgruss der Kirchgemeinde.
7. Der Jahresbericht wird den Freiwilligen automatisch und kostenlos zugestellt.
8. Mitarbeitende informieren und unterstützen die Freiwilligen bei ihren Aufgaben. Sie nehmen sich Zeit für gelegentliche persönliche Gespräche mit Freiwilligen.
9. Langjährige Freiwillige, die ihr Engagement beenden, werden von ihrer Ansprechperson verdankt und verabschiedet.

IX. Entschädigungen

1. Spesen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Freiwilligeneinsatz werden vergütet. Die Abrechnung mit den entsprechenden Belegen ist bei der Verwaltung einzureichen.
2. Kleine Entschädigungen für Freiwilligenarbeit sowie das Helferfest sind im Kontenplan und in der Erfolgsrechnung unter Kto 30900 abgebildet.
3. Sollte eine Obergrenze nötig sein, müsste ein Spesenreglement erarbeitet werden.

X. Anhang: Mandatierte

Für spezielle Aufgaben kann die Kirchenpflege Personen mit einem Mandat ausstatten. Mandatierte sind kirchennahe Personen, die für die Kirchgemeinde gewisse Aufgaben gegen ein Entgelt übernehmen, das über den realen Spesenersatz hinausgeht. Denkbar wären beispielsweise ein/e Zivi Leistende/r zur Unterstützung im Bereich Jugend- und Familienarbeit oder eine Personalbearbeiterin, welche sich vorwiegend um die Rekrutierung von Freiwilligen kümmert.

Der zeitliche Umfang des Mandats sowie die Höhe der Entschädigung werden von Fall zu Fall festgelegt.

Mit finanziellen Entgelten, die über den Spesenansatz oder symbolische Anerkennungsgaben hinausgehen, tritt die KG in ein Arbeitsverhältnis mit der Person, welche den Einsatz leistet.

Es sind folgende zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Wird eine solche Personen mit einem Auftrag im Sinne von Art. 394 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) für eine einzige Dienstleistung beauftragt, z.B. Catering für eine Veranstaltung liefern und durchführen, so sind dieser Person sämtliche Auslagen und Verwendungen zu entgelten, die diese in richtiger Ausführung des Auftrags getätigt hat. Zieht diese Person weitere Personen zur Erledigung des Auftrags bei, so ist die

beauftragte Person dafür verantwortlich, dass die beigezogenen Personen für ihren Beitrag entschädigt werden (stehen diese bei der beauftragten Person in einem Arbeitsverhältnis, so gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen hierfür).

2. Wird eine solche Person für wiederkehrende Leistungen beauftragt (z.B. Übernahme von Religionsstunden für die Zeit X), so liegt eine Erwerbstätigkeit (d.h. eine persönliche Tätigkeit, die auf das Erzielen von Einkommen zielt) vor, die entsprechend marktüblich zu entlohnen ist. Mit der betreffenden Person ist ein Arbeitsvertrag abzuschliessen und es gelten bezüglich der Sozialbeiträge (AHV/IV/EO/berufliche Vorsorge) und Versicherungspflicht (Versicherung für Betriebs- und Nichtbetriebsunfall) die allgemeinen Bestimmungen mit entsprechenden Freibeträgen (Bei Fragen oder Unklarheiten kann die Kantonalkirche in Liestal oder die Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft in Binningen kontaktiert werden). Die Abrechnung erfolgt wie bei allen angestellten Mitarbeitenden der Kirchgemeinde.

Dem/der Mitarbeiter/In ist für die geleistete Lohnarbeit ein Lohnausweis auszustellen.

Ist die Person Ausländer/in und im grenznahen Ausland wohnhaft, so muss er oder sie über eine sog. Grenzgängerbewilligung verfügen. Sollte diese Person noch nicht über eine solche Bewilligung verfügen, weil sie z.B. erstmalig in der Schweiz arbeitet oder eine bestehende erloschen ist, so muss nach der Unterzeichnung des Arbeitsvertrags durch die Anstellungsbehörde (also die KG) beim basellandschaftliche Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland; www.kiga.bl.ch) in Pratteln eine Grenzgängerbewilligung beantragt werden. Die Kosten hierfür dürfen dem/der Arbeitnehmer/In auferlegt werden (da er/sie dadurch einen Vorteil hat, falls er oder sie eine weitere Anstellung in der Schweiz annimmt). Besteht bereits eine Grenzgängerbewilligung, weil der/die Arbeitnehmer/In noch bei einem anderen Arbeitgeber in der Schweiz angestellt ist, dann muss die KG unter Angabe der Grenzgängerbewilligungsnummer des neuen Mitarbeiters/der neuen Mitarbeiterin beim KIGA Baselland melden, dass die betroffene Person nun auch bei der KG angestellt ist. Der/die neue Mitarbeiter/in muss dann die Grenzgängerbewilligung beim KIGA zur Ergänzung des Arbeitgebers vorlegen. Wird das Vertragsverhältnis mit der betreffenden Person aufgelöst, ist dies dem KIGA umgehend zu melden.

Ferner ist der/die Arbeitnehmer/In mit Wohnsitz im grenznahen Ausland Quellensteuer pflichtig. D.h., von ihrem Bruttolohn hat der Arbeitgeber monatlich die sog. Quellensteuer abzuziehen, welche mit der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft abzurechnen ist. Die einbezogene Quellensteuer ist auf dem Lohnausweis auszuweisen (für Details inkl. Tarife siehe: <https://www.baselland.ch/.../steuerverwaltung/quellensteuer>).

Der Quellensteuer unterworfen sind auch alle ausländischen Staatsangehörigen, welche die fremden-polizeiliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) nicht besitzen, jedoch im Kanton Basel-Landschaft ansässig sind.

Ist die Person minderjährig so sind die entsprechenden Bestimmungen zum Schutz von Minderjährigen zwingend einzuhalten (s. auch die entsprechenden Ausführungen auf der Homepage des Staatssekretariats für Wirtschaft, seco: Jugendliche (admin.ch)).

Grundsätzlich ist eine Beschäftigung erst ab dem vollendeten 15. Altersjahr zulässig. Ausnahmen sind unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Ist die Person vorläufig aufgenommen, Flüchtling oder Staatenlos, so sind die entsprechenden Vorgaben des Staatssekretariats für Migration SEM (www.sem.admin.ch)

zwingend einzuhalten. Da die entsprechenden Vorgaben je nach Aufenthaltsstatus variieren, ist zwingend das basellandschaftliche Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA; www.kiga.bl.ch) in Pratteln zu kontaktieren (s. auch www.baselland.ch und dort "Arbeitsbewilligungen"). Flüchtlinge, auch wenn ihnen Asylrecht gewährt wurde, sind sie der Quellensteuer unterstellt (für Details inkl. Tarife siehe: <https://www.baselland.ch/.../steuerverwaltung/quellensteuer>)

Pratteln, 25. April 2023

Für die Kirchenpflege der
Reformierten Kirchenpflege Pratteln Augst

Peter Jungen
Ressort Freiwillige

Melanie Waldner
Präsidentin der Kirchenpflege